jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/14 4Ob19/89, 1Ob1573/91, 8Ob578/93, 8ObA2246/96v, 9ObA111/97g, 9Ob174/97x, 8Ob78/00d,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1989

Norm

ZPO §496 Abs3

Rechtssatz

Ergänzt das Berufungsgericht "die in erster Instanz gepflogene Verhandlung", selbst, dann können auch wenn im Sinne der herrschenden Übung ein ausdrücklicher Aufhebungsbeschluß unterblieben ist, die Parteien nun, ohne dem Neuerungsverbot des § 482 ZPO unterworfen zu sein, zu dem von der Ergänzung betroffenen Verhandlungsgegenstand neue Behauptungen und Beweismittel vorbringen. Auch in diesem Fall ist das Verfahren in das Stadium vor Schluß der Verhandlung erster Instanz zurückgetreten; die Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist damit eine Verhandlung erster Instanz und keine mündliche Berufungsverhandlung im Sinne und mit der Aufgabe der §§ 486 ff ZPO.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/89
  Entscheidungstext OGH 14.03.1989 4 Ob 19/89
  Veröff: RZ 1990/106 S 280
- 1 Ob 1573/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 1573/91
  Auch; Beisatz: Den Parteien stehen alle Befugnisse wie im Verfahren erster Instanz bis zum Schluß der Verhandlung zu; sie dürfen selbst neue Sachanträge stellen. (T1)
- 8 Ob 578/93
  Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 578/93
  Auch; nur: Ergänzt das Berufungsgericht "die in erster Instanz gepflogene Verhandlung", selbst, dann können auch wenn im Sinne der herrschenden Übung ein ausdrücklicher Aufhebungsbeschluß unterblieben ist, die Parteien nun, ohne dem Neuerungsverbot des § 482 ZPO unterworfen zu sein, zu dem von der Ergänzung betroffenen Verhandlungsgegenstand neue Behauptungen und Beweismittel vorbringen. (T2) Beisatz: Es dürfen jedoch weder neue Ansprüche noch neue Einreden erhoben werden. (T3)
- 8 ObA 2246/96v
  Entscheidungstext OGH 14.11.1996 8 ObA 2246/96v
  Auch
- 9 ObA 111/97g
  Entscheidungstext OGH 11.06.1997 9 ObA 111/97g
  Auch; Beis wie T3
- 9 Ob 174/97x
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 Ob 174/97x
- 8 Ob 78/00d
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 Ob 78/00d
  nur T2
- 4 Ob 237/05i
  Entscheidungstext OGH 19.12.2005 4 Ob 237/05i
- 2 Ob 47/16z
  Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 47/16z
  Auch; nur T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0042354

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at